

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-2992/16-IV

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

12.12.2016

Betr.: Bestellung eines Vertreters des Landkreises Teltow-Fläming in den Tourismusverband Fläming e. V.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Teltow-Fläming bestellt XXXXXXXX für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages als Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in den Tourismusverband Fläming e. V.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 17.11.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Der Landkreis Teltow-Fläming hat den Tourismusverband Fläming e. V. (nachfolgend TVF) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) zur langfristigen und nachhaltigen Positionierung und Entwicklung der Region Fläming im Bereich des Tourismus betraut.

Im Rahmen der Einhaltung der vergaberechtlichen Aspekte für den TVF wird die sogenannte „Inhouse-Fähigkeit“ hergestellt, um nicht gegen geltendes Recht, in dem Fall gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu verstoßen.

In diesem Zusammenhang wird der Verband bis zum 31.12.2016 umstrukturiert. Das bedeutet u. a. dass in den Entscheidungsgremien des TVF zukünftig ausschließlich bevollmächtigte Vertreter juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts vertreten sein dürfen, die öffentliche Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts sind, um den Verband wie eine eigene Dienststelle zu kontrollieren. Deshalb wurde die bisherige Satzung angepasst und in der Mitgliederversammlung des TVF am 10.11.2016 beschlossen (Anlage 1).

Der Vorstand des TVF wird danach zukünftig aus den Landräten der Landkreise Teltow-Fläming und Potsdam-Mittelmark sowie je einem weiteren Vertreter dieser beiden Landkreise und drei weiteren öffentlich-rechtlichen Mitgliedern bestehen.

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, dass die SPD-Fraktion, als stärkste im Kreistag vertretene Fraktion, das Vorschlagsrecht für den zu bestellenden Vertreter hat.

Der Kreistag Teltow-Fläming bestellt den Vertreter gemäß §131 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Da eine einzelne Person bestellt wird, ist diese gemäß § 40 Abs. 1 und 4 BbgKVerf zu wählen.